

Bau- und Bezirksverwaltung  
 Hauptstraße 1-5  
 Neues Rathaus  
 4041 Linz

**Für Rückfragen:**  
 Tel: +43 (0)732/7070  
 Fax: +43 (0)732/7070-3202  
 E-Mail: sanitaet.bbv@mag.linz.at

## VERGÜTUNG FÜR ENTGANGENEN GEWINN

### Antrag

der selbständigen Person auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „\*“ gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

Bitte beachten Sie:

Information siehe Fußnote

### Selbständige/r:

Firmenname*:		Firmenbuchnummer:	
Nachname*:		Vorname*:	
Geburtsdatum*:		Beruf:	
<b>Adresse und Kontakte ⓘ</b>			
Straße*		Hausnummer*:	
Postleitzahl*		Ort	
Telefon*		Fax	
E-Mail* ⓘ			
Haben Sie im Absonderungszeitraum im Home-office weiter gearbeitet*?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wenn Ja, in welchem Ausmaß (Prozent):*			
Werden oder wurden andere Förderungen (etwa Härtefallfonds, Katastrophenfallfonds etc) in Anspruch genommen*?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Wenn Ja, in welcher Höhe (€)*?	
--------------------------------	--

<b>Bankverbindung*</b>			
Bankinstitut*:		Kontoinhaber/in*:	
IBAN:*		BIC:	

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

📧 **E-Mail: Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen**

### Absonderungsdaten:

Absonderungszeitraum:*	
Absonderungsbehörde:*	
GZ. Und Datum Bescheid:*	GZ.: , Datum:

### Bezüge im Absonderungszeitraum:

Durchschnittlicher Gewinn für den Absonderungszeitraum (auf Basis der Ergebnisverteilung des Vorjahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages im Verhältnis zum tatsächlichen Erwirtschaftungszeitraumes des Jahres)	€
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Außerdem ist ein **Nachweis\*** über die Ergebnisverteilung beizulegen, welcher den Gewinn des Vorjahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages belegt.

### Wichtige Hinweise:

- Die Bestätigung der behördlichen Maßnahme erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde.
- Die Behörde behält sich stichprobenartige Überprüfungen der angegebenen EFZ-Beträge vor.
- Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin / der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern.

- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben wahrheitsgemäß sind. Die Behörde weist darauf hin, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel  
(Firmenmäßige Zeichnung Antragsteller/-in)

### **Erläuterungen:**

Auf Grund der gemäß §§ 7 oder 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i. d. F. BGBl. Nr. 37/2018, verfügten Absonderung bzw. Verkehrs- und Berufsbeschränkung erlitt der/die Selbständige/r einen Gewinnentgang. Um sicherzustellen, dass Anträge auf Vergütung für Gewinnentgang rechtzeitig, von der berechtigten Person und bei der richtigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) eingebracht werden, informieren wir Sie über die Rechtslage und ersuchen, die nachfolgenden Ausführungen genau zu beachten.

1. Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

2. Gemäß § 33 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Antrag auf Vergütung für den entgangenen Gewinn binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden, sonst erlischt der Anspruch. Dieser Antrag ist gebührenfrei.

3. Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens vom **SARS-CoV-2** ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, **binnen drei Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

### **Informationen zum Datenschutz:**

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- Im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- Im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

### **Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:**

Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P),  
Tel.: 0732 7070. E-Mail: datenschutz@mag.linz.at